Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2829

Mündlicher Bericht

des Haushaltsausschusses

(13. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1964 (Nachtragshaushaltsgesetz 1964)

— Drucksache IV/2755 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Schoettle

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Entwürfe des Nachtrags zu den Einzelplänen 05, 06, 10, 12, 14, 24, 27, 32, 35 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
2. den Entwurf des Nachtrags zu dem Einzelplan 60 mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung (Anlage 1) ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
3. den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1964 (Nachtragshaushaltsgesetz 1964) in der aus der nachstehenden Zusammenstellung (Anlage 2) ersichtlichen Fassung anzunehmen. Der Gesamtplan bleibt unverändert.

Bonn, den 9. Dezember 1964

Der Haushaltsausschuß

Schoettle

Vorsitzender und Berichterstatter

angenommen in der 152. Plenarsitzung am 10. Dezember 1964

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Nachtrags des Einzelplans 60
— Allgemeine Finanzverwaltung —
mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses
(13. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
—	—
Kap. 60 02 Allgemeine Bewilligungen	
Tit. 40 Ablieferungen der Deutschen Bundespost	
−25 000 000 DM	
Tit. 68 Aus der Prägung der Bundesmünzen sowie sonstige Einnahmen aus Münzwesen	
+25 000 000 DM	

Anlage 2

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1964 (Nachtragshaushaltsgsetz 1964)

— Drucksache IV/2755 —

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (13. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1964 (Nachtragshaushaltsgesetz 1964)	**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1964 (Nachtragshaushaltsgesetz 1964)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Der dem Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 (Haushaltsgesetz 1964) vom 13. Mai 1964 (Bundesgesetzblatt II S. 477) beigefügte Bundeshaushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert. Die in § 1 des Haushaltsgesetzes 1964 festgestellten Endsummen der Einnahmen und Ausgaben bleiben unverändert.	unverändert
§ 2	§ 2
(1) Die Ansätze bei Titel 205 und bei Kapitel 24 03 Titel 401 sind übertragbar.	(1) unverändert
(2) § 11 Abs. 1 Nr. 4 Haushaltsgesetz 1964 wird aufgehoben.	(2) unverändert
	(3) Innerhalb der Einzelpläne sind die Ansätze bei Titel 101 bis 105 gegenseitig deckungsfähig. Innerhalb des Einzelplans 33 (Versorgung) sind die Ansätze bei Titel 150 bis 156, 163, 170 und 172 der Kapitel 33 03, 33 06, 33 07, 33 08 gegenseitig deckungsfähig.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
§ 3	§ 3
§ 21 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) gilt mit der Maßgabe, daß im Rechnungsjahr 1964 die Ablieferung der Deutschen Bundespost an den Bund den Betrag von 500 000 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.	unverändert
§ 4	§ 4
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
§ 5	§ 5
Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.	unverändert